

AMTSBLATT



**STADT BRANDENBURG
an der Havel**

7. Jahrgang

Nr. 01

23. Januar 1997

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule
der Stadt Brandenburg an der Havel
(Beschluß-Nr. 501/96)

3

Satzung der Stadt Brandenburg über die Reinigung öffentlicher
Straßen (Straßenreinigungssatzung)
(Beschluß-Nr. 569/96)

4

Satzung der Stadt Brandenburg über die Gebühren für die
Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)
(Beschluß-Nr. 570/96)

21

Beschluß über die Jahresrechnung 1995 der Stadt Brandenburg
an der Havel und die Entlastung gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung
(Beschluß-Nr. 677/96)

24

Jahresabschluß 1994 Abwasserbetrieb

26

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A
Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten
Knoten B1/B102 - Neu-Schmerzke, stadtauswärtige Fahrbahnen u.
Berliner Straße

26

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A
Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten
Radbahn Göttiner Landstraße (Ostseite), 2. BA

27

Öffentliche Ausschreibung der Reinigungsleistungen für Städtische Dienstgebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel	28
Öffentliche Ausschreibung für die Reinigung der städtischen Wochenmärkte und getrennte Entsorgung des Marktmülls nach VOL, Teil A und B	29
Öffentliche Ausschreibung Ausschreibung von Immobilien der WOBRA - Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg a.d. Havel mbH	31
Öffentliche Zustellungen	32
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 01.10. - 31.12.1979 zur Meldung zur Erfassung	34
Aufgebot von Grabstellen	35
Friedhofsgebührenordnung - Friedhof OT Schmerzke	35
Tagesordnung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 am Mittwoch, dem 29.01.1997, um 16.00 Uhr, in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	37
Information	
Tourenpläne der Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH	42
Schülerspeisung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Besluß-Nr. 410/96)	44

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluß-Nr. 501/96

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 18.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, Seite 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. Bbg. Teil I, Seite 230) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, Seite 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.11.1996 nachstehende Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Brandenburg an der Havel beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Musikschule Brandenburg an der Havel vom 13.09.1994 (Amtsblatt Nr. 23/94) wird wie folgt geändert:

1. Der Tarif als Anlage zu § 6 Abs. 4 zur Gebührensatzung der Musikschule Brandenburg an der Havel wird wie folgt geändert:
2. Ziffer 1 des Tarifes wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort "Musikalische Grundausbildung" wird nach einem Schrägstrich das Wort "Singe Klasse" angefügt.

Unter der Rubrik "Jahresgebühr" werden die "200,- DM" durch "240,- DM" ersetzt.

Unter der Rubrik "pro Semester" werden die "100,- DM" durch "120,- DM" ersetzt.
3. Ziffer 3 Punkt 1 des Tarifes wird wie folgt geändert:
Bei dem Spiegelstrich "Schüler ohne eigenes Einkommen" wird unter der Rubrik "Jahresgebühr" statt "720,- DM" "900,- DM" gesetzt.
Unter der Rubrik "pro Semester" werden die "360,- DM" durch "450,- DM" ersetzt.

Bei dem Spiegelstrich "Schüler mit eigenem Einkommen" werden unter der Rubrik "Jahresgebühr" die "960,- DM" durch "1080,- DM" ersetzt.
Unter der Rubrik "pro Semester" werden die "480,- DM" durch "540,-DM" ersetzt.
4. Ziffer 3 Punkt 2 des Tarifes wird wie folgt geändert:
Bei dem Spiegelstrich "Schüler ohne eigenes Einkommen" werden unter der Rubrik "Jahresgebühr" die "540,- DM" durch "720,- DM" ersetzt.
Unter der Rubrik "pro Semester" werden die "270,- DM" durch "360,- DM" ersetzt.

Bei dem Spiegelstrich "Schüler mit eigenem Einkommen" werden unter der Rubrik "Jahresgebühr" die "720,- DM" durch "840,- DM" ersetzt.
Unter der Rubrik "pro Semester" wird statt "360,- DM" "420,- DM" gesetzt.

5. Ziffer 4 des Tarifes wird wie folgt geändert:
Die Wörter "Teilnehmergebühr 50 % des 1. Hauptfaches" werden durch die Wörter "Teilnehmergebühr 75 % des ersten Hauptfaches (=25 % Ermäßigung)" ersetzt.

Artikel II

Die Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Brandenburg an der Havel tritt am 01.07.1997 in Kraft.

Brandenburg, den 23.01.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß-Nr. 569/96

Satzung der Stadt Brandenburg über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 15.12.1995 (GVBl. I S. 288), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.1996 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Straßenreinigungspflicht

(1) Die Oberflächen (Fahr- und Gehbahnen, Parkplätze, Parkflächen, Rinnsteine) und Einflußöffnungen der Entwässerung (Kanalisation) von öffentlichen Straßen sowie die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsgemäße Reinigung).

(2) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehören insbesondere die Reinigung von Laub, Unrat und Verschmutzungen sowie die Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung. Sie umfaßt auch das Streuen bei Schnee- und Eisglätte.

(4) Die städtische Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluß- und Benutzungszwang.

§ 2 Straßenreinigungsverzeichnisse und Reinigungsklassen

(1) Die der ordnungsgemäßen Reinigung unterliegenden öffentlichen Straßen werden in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis D aufgeführt. In der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D, werden die Straßen aufgeführt, die von der Stadt nur winterdienstlich im Rahmen der Straßenreinigung behandelt werden.

(2) Die in dem Straßenreinigungsverzeichnis A aufgeführten Straßen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet.

(3) Die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse, die Einteilung in Reinigungsklassen und die Festlegung eines Reinigungsturnus erfolgen durch die Stadt Brandenburg.

(4) Die der ordnungsgemäßen Reinigung unterliegenden Straßen sind entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis, mindestens jedoch 14-tägig zu reinigen. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee- und Eisglättebeseitigung.

(5) Straßen, die erstmalig in die Straßenreinigungsverzeichnisse aufzunehmen sind, werden bis zur nächsten Ergänzung der Verzeichnisse bereits aufgenommenen Straßen gleichgestellt. Diese Straßen sind von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Brandenburg bekanntzugeben.

(6) Die Erläuterungen zu den Straßenreinigungsverzeichnissen und zur Einteilung in die Reinigungsklassen, die Straßenreinigungsverzeichnisse A, B und C und das Straßenreinigungsverzeichnis für die Straßen, die von der Stadt nur im Winterdienst behandelt werden, Straßenreinigungsverzeichnis D, sind als Anlage 1 bis 3 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung.

§ 3 Anlieger und Hinterlieger

Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlußgebiet an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, für die die Stadt Brandenburg reinigungspflichtig ist, angrenzen (Anlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

(2) Der Anschluß- und Benutzungszwang entsteht mit der Aufnahme der öffentlichen Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, in die Straßenreinigungsverzeichnisse (A, B oder D). Er erlischt, wenn die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt, oder über die es erschlossen wird, aus den Straßenreinigungsverzeichnissen (A, B oder D) gestrichen wird. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis A, B oder D aufgeführt sind, oder wird es über mehrere Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis A, B oder D aufgeführt sind, erschlossen, besteht der Anschluß- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

(3) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt Brandenburg, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper für Straßenbahnen sowie durch künftigen Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von den öffentlichen Straßen getrennt ist.

(4) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 5 Freiwilliger Anschluß und Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann durch eine besondere Vereinbarung die Reinigung und Sicherung auch solcher öffentlicher Verkehrsflächen durch die Stadt Brandenburg übernommen werden, die nicht zum Anschlußgebiet gehören.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluß und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Brandenburg einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Straßenreinigungspflichtige

(1) Die ordnungsgemäße Reinigung, der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen, obliegt der Stadt Brandenburg als öffentliche Aufgabe; die Straßen, die in der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D, aufgeführt sind, werden von der Stadt nur im Winterdienst behandelt. Die ordnungsgemäße Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen und Gehwege obliegt den Anliegern und Hinterliegern jeweils vor ihrem Grundstück bis zur Straßenmitte und hat mindestens 14-tägig zu erfolgen. Soweit dort Anlieger und Hinterlieger fehlen, obliegt die ordnungsgemäße Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Brandenburg. Für Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel ist die Stadt Brandenburg straßenreinigungspflichtig.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen sind zur Reinigung als auch zur Schneeberäumung, Eis- und

Schneeglättebeseitigung jeweils vor ihren Grundstücken auf dem in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehweg einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungsbefindlichen Gehwegabschnitten (zugeordnete Gehwege) verpflichtet.

Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Anlagen voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege zu reinigen. Die Reinigung der Gehwege hat im gleichen Reinigungsturnus wie die Straßenreinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen zu erfolgen.

Der Anlieger und Hinterlieger wird auf Antrag von der Pflicht aus Satz 1 befreit, wenn Gelände, das zwischen Gehwegen und Grundstücken liegt, Verkehrszwecken dient. Auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anlieger- oder Hinterliegergrundstück zugeordnet sind, in Fußgängerzonen auf den Fahrstreifen und auf den Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen mit Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr ist die Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung von der Stadt Brandenburg durchzuführen.

(3) Die Stadt Brandenburg kann von der Verpflichtung, auf den Gehwegen Schnee zu bäumen, Eis- und Schneeglätte zu beseitigen, Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist.

§ 7 Übernahme der Straßenreinigungspflicht

Anstelle der Durchführung der ordnungsgemäßen Reinigung verpflichteten Anliegers oder Hinterliegers kann ein anderer diese Verpflichtung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Brandenburg übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Anliegers oder Hinterliegers nach dieser Satzung entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der Stadt gegenüber in der Form des § 49 a Absatz 6 Brandenburgisches Straßengesetz beantragt wurde und die Stadt Brandenburg der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung wird versagt oder widerrufen, wenn eine ordnungsgemäße Reinigung nicht gewährleistet erscheint. Sie ist insbesondere dann zu versagen oder zu widerrufen, wenn die ordnungsgemäße Reinigung wiederholt nicht durchgeführt worden ist.

§ 8 Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung

(1) Der Winterdienst umfaßt die Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie den Einsatz von Auftaumitteln oder abstumpfenden Mitteln auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- oder Eisglätte. Soweit die Anlieger und Hinterlieger reinigungspflichtig sind, ist bei Schneefall die Räumung des Schnees von den Fahrbahnen vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, bzw. vor Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch bis 07.00 Uhr vorzunehmen; soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist die Schneeräumung bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen.

Der Einsatz von nichtätzenden handelsüblichen Auftaumitteln ist auf Fahrbahnen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Je Einsatz darf die Menge von 25 g/qm Feuchtsalz oder anderer Auftaumittel nicht überschritten werden. Soweit die Reinigungspflicht den Anliegern und Hinterliegern obliegt, ist in Fußgängerzonen der Schnee in einer Breite von mindestens 2 m wegzuräumen, vor jedem Gebäude ist außerdem ein Zugang zum geräumten Streifen in mindestens 1 m Breite herzustellen. Die für den Noteinsatz erforderlichen Fahrstreifen sind befahrbar zu halten. Innerhalb von Fußgängerzonen sind Schnee- und Eismengen so anzuhäufen, daß der Fußgänger- und Zulieferbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Die der Stadt obliegende Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen wird durch das Winterdienstdokument in der jeweils gültigen Fassung konkretisiert.

(2) Die Stadt Brandenburg überträgt die Räum- und Streupflicht für die im Straßenreinigungsverzeichnis C der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen auf die Anlieger und Hinterlieger. Der Anlieger und Hinterlieger hat die ordnungsgemäße Schneeberäumung und Glättebeseitigung der Fahrbahnen vor seinem Grundstück jeweils nach den Festlegungen des § 6 Absatz 1 durchzuführen.

(3) Die Schneeberäumung und Glättebeseitigung auf Gehwegen sind durch die Anlieger und Hinterlieger durchzuführen.

1. Die Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

- Auf Gehwegen muß in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens 1,50 m, Schnee unverzüglich nach Ende des Schneefalls, Glätte unverzüglich nach ihrem Entstehen, beseitigt werden. Dauert der Schneefall über 20.00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Schnee bzw. Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.

- Die Anhäufung von Schnee- und Eismengen hat grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu geschehen und nicht im Rinnstein oder auf Gullys.

Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht angehäuft werden. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn ausschließt.

- Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (Sand, Feinsplitt, u.ä.). Falls erforderlich, muß auch bei anhaltendem leichten Schneefall gestreut werden, sofern das Streumittel in kurzer Zeit seine Wirkung verliert. Hydranten und Zugänge zu Fernsprechkablen sind von Schnee und Eis frei zu machen.

2. Besonderheiten

Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Anlagen voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege zu reinigen. Befindet sich vor einem Grundstück des Anliegers und Hinterliegers ein Zugang zu Telefonzellen, so ist auch der Zugang zu diesen von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 9 Kosten der Straßenreinigung

(1) Die Kosten der von der Stadt Brandenburg durchgeführten oder beauftragten ordnungsgemäßen Reinigung sowie des Winterdienstes (Schnee- und Eisglättebeseitigung) sind zu 75 v.H. durch Gebühren zu decken; die restlichen 25 v.H. trägt die Stadt Brandenburg.

(2) Gebühren sind von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A, B und D aufgeführt sind, zu entrichten. Die Gebühren für die Straßenreinigung der Straßen, die im Straßenverzeichnis A und B der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, enthalten die Kosten des Winterdienstes. Für die Straßen, die in der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D, der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, werden die Gebühren nur für den Winterdienst erhoben, da eine sonstige Straßenreinigung durch die Stadt nicht erfolgt.

(3) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Gebührenpflicht ausgenommen.

(4) Die Gebühren werden gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Pflichten der Bevölkerung

(1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Straßen ist zu unterlassen.

(2) Hundehalter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen. Dies gilt nicht für blinde Führungshalter.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 GO, § 1 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 als Anlieger oder Hinterlieger oder Übernehmer gemäß § 7 die ordnungsgemäße Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen und Gehwege jeweils vor seinem Grundstück bis zur Straßenmitte, mindestens 14-tägig, nicht wahrnimmt;

2. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 als Anlieger oder Hinterlieger oder Übernehmer gemäß § 7 der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen die Reinigung als auch Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung, jeweils vor seinem Grundstück auf dem in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehweg einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten (zugeordnete Gehwege) im gleichen Reinigungsturnus wie die Straßenreinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen nicht wahrnimmt;

3. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, 2 als reinigungspflichtiger Anlieger oder Hinterlieger die Schneeberäumung, Eis- und Schneeglättebeseitigung nicht ordnungsgemäß wahrnimmt, insbesondere bei Schneefall die Räumung des Schnees von den Fahrbahnen vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, bzw. vor Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch bis 7.00 Uhr nicht vornimmt und, soweit für die Aufrechterhaltung des Verkehrs erforderlich, die Schneeberäumung bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall nicht wiederholt;

4. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 als reinigungspflichtiger Anlieger oder Hinterlieger in Fußgängerzonen den Schnee in einer Breite von mindestens zwei Metern nicht wegräumt und vor jedem Gebäude einen Zugang zur geräumten Straße mit mindestens einem Meter Breite nicht herstellt;

5. entgegen § 8 Absatz 3 als reinigungspflichtiger Anlieger oder Hinterlieger die Schneeberäumung und Glättebeseitigung auf Gehwegen nicht ordnungsgemäß wahrnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5.– bis 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 11, mit Wirkung vom 30.05.1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandenburg vom 08.04.1993 (Amtsblatt Nr. 11-12/93, Seite 155 ff., zuletzt geändert durch Satzung vom

22.05.1996, Amtsblatt Nr. 17/96, Seite 354 ff.) und alle Regelungen zur Straßenreinigung in der Stadtordnung vom 15.07.1981 (Beschluss-Nr. 19/81) außer Kraft.

§ 11 der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Erläuterungen zu den Straßenreinigungsverzeichnissen und zur Einteilung in Reinigungsklassen

A Straßenreinigungsverzeichnisse

Die Zugehörigkeit der Straßen

1. zu den Straßenreinigungsverzeichnissen A, B und C und
2. innerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses A zu den Reinigungsklassen 1 bis 4 ist aus den als Anlage 2 beigefügten Straßenreinigungsverzeichnissen, ersichtlich.

A/1 Einteilung in Reinigungsklassen

Die Einteilung der in dem Straßenreinigungsverzeichnis A aufzuführenden Straßen in die Reinigungsklassen wird wie folgt vorgenommen:

1. Reinigungsklasse 1:

Straßen mit starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Geschäftsstraßen, Straßen im Bereich von Einkaufszentren und Straßen mit starkem Verkehr.

2. Reinigungsklasse 2:

Straßen mit durchschnittlichem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit Innenstadtcharakter, Straßen mit großer Wohndichte und Straßen mit durchschnittlichem Verkehr.

3. Reinigungsklasse 3:

Straßen mit mäßigem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit mäßiger Wohndichte und Straßen mit mäßigem Verkehr.

4. Reinigungsklasse 4:

Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen, die überwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind und Straßen mit geringem Verkehr.

A/2 Reinigungsturnus

(1) Die in dem Straßenreinigungsverzeichnis A aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

- Straßen der Reinigungsklasse 1: sechsmal wöchentlich,
- Straßen der Reinigungsklasse 2: viermal wöchentlich,
- Straßen der Reinigungsklasse 3: zweimal wöchentlich,
- Straßen der Reinigungsklasse 4: einmal wöchentlich.

(2) Die im Straßenreinigungsverzeichnis B aufgeführten Straßen werden 14-tägig gereinigt.

(3) Die im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen werden 14-tägig gereinigt, die Reinigungspflicht obliegt lt. § 6(1) den Anliegern und Hinterliegern.

Anlage 2

Straßenreinigungsverzeichnis A Reinigungsklasse 3 (2 mal wöchentlich)

Hauptstraße
Molkenmarkt
Neustädtischer Markt

Nicolaiplatz
Ritterstraße
Steinstraße

Straßenreinigungsverzeichnis A Reinigungsklasse 4 (1 mal wöchentlich)

Abtstraße
Altstädtische Fischerstraße
Altstädtische Große Heidestraße
Altstädtische Wassertorstraße
Altstädtischer Markt
Am Elisabethhof(nach Fertigstellung der Straße)
Am Gallberg(von Kreyssigstraße bis Bahnübergang)
Am Hafen(von Prignitzstraße bis Dosseweg)
Am Huck

Bäckerstraße
Bamimstraße
Bauhofstraße
Bayernstraße
Beethovenstraße

Am Jacobsgraben
Am Marienberg
Am Neuendorfer Sand
Am Rosenhag
Am Salzhof
Am Seegarten
Am Südtor
Asternweg
August-Bebel-Straße

Blumenstraße
Brahmsstraße
Brielower Straße
Brösestraße
Brüderstraße

Begonienweg(nach Fertigstellung der Straße)

Bergstraße

Berner Straße

Caasmannstraße

Chausseestraße

Dahlienweg(von Margueritenweg bis Rosenweg)

Damaschkestraße

Der Temnitz

Einsteinstraße(von Fr.-Engels-Straße bis Altst. Friedhof)

Elisabethstraße

Felsbergstraße

Ferdinand-Lassalle-Straße

Flämingstraße

Fliederweg

Flutstraße

Fouquestraße(von Magdeburger Straße bis K.-Marx-Straße)

Genthiner Straße

Geranienweg(von Gördenallee bis Tschaikowskistraße)

Gerberaweg(nach Fertigstellung der Straße)

Gerostraße

Gertraudenstraße

Gertrud-Piter-Platz

Gorrenberg

Gotthardtkirchplatz

Grabenstraße

Grillendamm

Große Gartenstraße

Große Mühlenstraße(von Kietzstraße bis Nr. 27/ Nr. 52 a)

Hammerstraße(von Kleine Münzenstraße bis Packhofstraße)

Harlungerstraße

Hausmannstraße

Havelstraße

Jacobstraße

Jahnstraße

Johann-Strauß-Straße

Kaiserslautemer Straße

Brüsseler Straße

Büttelstraße

Christinenstraße

Clara-Zetkin-Straße

Domlinden und Anliegerstraße

Dosseweg

Dreifertstraße

Emsterstraße

Erich-Knauf-Straße(von W.-Sänger-Straße bis Nr. 10)

Frankenstraße

Franz-Ziegler-Straße / Feuerwehr

Freiherr-von Thüngen-Straße

Friedrichshafener Straße

Friedrich-Engels-Straße

Friedrich-Grasow-Straße

Gladiolenweg(nach Fertigstellung der Straße)

Gobbinstraße(manuelle Reinigung)

Gödenstraße

Gördenallee

Goethestraße

Göttiner Straße

Große Münzenstraße

Gustav-Metz-Straße

Gustav-Nachtigall-Straße(Nr. 16 bis Nr. 22 =manuelle
Reinigung=)

Gutenbergstraße

GutsMuthsstraße

Haydnstraße

Heidelberger Straße

Henriettenstraße

Hochstraße

Johanniskirchplatz

Johann-Seb.-Bach-Straße(Tschaikowskistr. bis Gördenallee)

Kleiststraße

Kanalstraße	Klosterstraße
Karl-Liebknecht-Straße	Koenigsmarckstraße
Karl-Marx-Straße	Kopenhagener Straße
Katharinenkirchplatz	Krakauer Landstraße(von Schleusenbrücke bis Auto-Union)
Kietzstraße	Krakauer Straße(von Domlinden bis Schleusenbrücke, außer Ba bis 18)
Kirchhofstraße	Kreyssigstraße
Kleine Gartenstraße	Kurstraße
Kleine Münzenstraße	Kurt-Wabbel-Straße
Linienstraße	Luckenberger Straße
Magdeburger Straße	Mozartstraße
Marktplatz	Mühlendamm
Max-Herm-Straße	Mühlentorstraße
Mittelstraße	Münstersche Straße
Neuendorfer Straße	Nicolaus-von-Halem-Straße
Neustädtische Heidestraße	
Packhofstraße	Petersilienstraße(manuelle Reinigung)
Parduin	Plauer Straße
Pariser Straße	Postplatz
Pater-Grimm-Straße(von Hochhaus bis E.-Knauf-Straße)	Prager Straße
Pauliner Straße	Prignitzstraße
Quenzweg(Auf- und Abfahrt Brücke)	
Rathenower Straße	Rosa-Luxemburg-Allee
Reuscherstraße	Rosenweg
Robert-Koch-Straße	Ruppinstraße
Sachsenstraße	Sieberstraße(manuelle Reinigung)
Sankt-Annen-Straße	Silostraße
Schillerstraße	Sophienstraße
Schleusenerstraße	Sprengelstraße
Schulstraße (Kirchmöser)	Starweg
Schusterstraße	
Thüringer Straße(von F.-Engels-Straße bis Frankenstraße, von Neuendorfer Sand bis Woltersdorfer Straße)	Triglafweg
Tismarstraße	Tschirchdamm
Trauerberg	
Upstallstraße	
Venise-Gosnat-Straße	Veilchenweg(nach Fertigstellung der Straße)

Vereinsstraße

Walter-Ausländer-Straße

Walter-Rathenau-Platz

Warschauer Straße

Watstraße(außer 19 b bis 19 d)

Werderstraße

Werner-Seelenbinder-Straße

Wiener Straße

Wilhelmsdorfer Landstraße(von Götliner Straße bis Bahnübergang)

Zauchestraße

Wilhelmsdorfer Straße

Wilhelm-Weitling-Straße

Willibald-Alexis-Straße

Willi-Sänger-Straße

Wollenweberstraße

Wredowstraße

Wusterauer Anger

Wusterwitzer Straße(von Am Seegarten bis Einmündung Seestraße)

Ziegelstraße

Straßenreinigungsverzeichnis B (14-tägig)

Alte Potsdamer Straße(von Potsdamer Straße bis Elektro GmbH)

Am Hauptbahnhof (ZRW)

Am Industriegelände

Am Pfarrberg

Am Pieperfenn

Bahnhofstraße (Kirchmöser)(von Bahnhof bis Gränertstraße)

Beetzseeufer

Birkenweg(von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)

Carl-Ferdinand-Wiesike-Straße

Deutsches Dorf

Domkietz

Ebereschenweg

Eichamtstraße

Finkenweg

Fonantestraße

Geschwister-Scholl-Straße

Gränertstraße(von Uferstraße bis Brücke über Deutsche Bahn)

Huckstraße

Amselweg(von Finkenweg bis Wusterwitzer Straße)

An der Stadtschleuse

Anton-Saefkow-Allee(von M.-J.-Metzger-Straße bis Grundstücksgrenze Landesklirik)

Askanierstraße(manuelle Reinigung)

Brielower Landstraße(von Brielower Brücke bis Massowburg, von Friedrichshafener Straße bis Araltankstelle)

Brucknerstraße

Burgweg(von Domlinden bis Eingang Dom)

Drosselweg(zwischen Finkenweg und Starweg)

Erich-Baron-Straße(von P.-Röstel-Straße bis Friedhofstraße)

Friedhofstraße

Friesenstraße

Grenzstraße

Grüne Aue(von Wilhelmsdorfer Straße bis Fa. Holzapfel)

Karl-Sachs-Straße(von Klingenbergstraße bis Einsteinstraße, außer Querstraßen)

Kiaustraße(von Nr. 1 bis Nr. 7)

Kirchgasse

Kirchstraße

Lilienweg

Lilli-Friesicke-Straße

Maerkerstraße

Magdeburger Landstraße

Mahlenziener Straße(von Einmündung Viesener Straße bis Straßeneinmündung zum ehemaligen Posten 77)

Mahlerstraße

Offenbachstraße

Parkstraße

Patendamm

Paul-Röstel-Straße(von Rathausstraße bis E.-Baron-Straße)

Rathausstraße

Rathenower Landstraße(von Gördenallee bis Eingang Bundeskaseme)

Reimerstraße

Sankt Petri

Schloßstraße

Schubertstraße

Tschaikowskistraße

Uferstraße(von Gränertstraße bis Nr. 71)

Waldstraße(von Nr. 1 bis Nr. 22)

Weberstraße(von Gördenallee bis Laubenkolonie)

Zanderstraße (ZRW)

Klingenbergstraße

Klinikallee

Koppehlstraße

Kurze Straße

Lortzingstraße

Marktstraße

Max-Josef-Metzger-Straße

Mendelssohnstraße(von Gördenallee bis Nr.6)

Meyerstraße

Otto-Sidow-Straße (ZRW)

Plauer Landstraße(von Woltersdorfer Straße bis Einmündung Klinikallee)

Potsdamer Straße

Puschkinstraße

Rhinweg

Rochowstraße

Rotdomweg (zur Zeit keine Reinigung)

Schumannstraße

Seestraße

Südring

Turmstraße

Woltersdorfer Straße

Straßenreinigungsverzeichnis C (Anlieger- und Hinterliegerreinigungspflicht)

Ahornstraße

Akazienweg

Alfred-Messel-Platz

Altbensdorfer Straße

Am Heidekrug

Am Klitschenberg

Am Klostergraben

Am Margaretenhof

Altes Dorf

Alte Potsdamer Straße(von Elektro GmbH bis Straßenende)

Alte Weinberge

Altstädtische Kleine Heidestraße

Altstädtischer Kietz

Am Anger

Am Breiten Bruch

Am Büttelhandfaßgraben

Am Charlottenhofer Weg

Am Chausseehaus

Am Fliegerhorst

Am Gallberg(von Bahnübergang bis Auffahrt Parkplatz an der Gördenbrücke)

Am Gleisdreieck

Am Gördensee

Am Gördenwald

Am Gömeweg

Am Hafen(von Dosseweg bis Straßenende innerhalb des Hafengeländes)

Am Hang

Am Havelgut

Badener Straße

Bahnhofstraße (Kirchmöser)(vom Südtor bis Bahnhof Kirchmöser)

Bahnhofstraße (Göttin)

Belziger Chaussee

Bergstraße (Klein Kreuz)

Berliner Straße

Biesenländer Weg

Bindefeldstraße (Göttin)

Binnenfeld

Binsenkute

Birkenweg(von Buchenweg bis Eichhorstweg)

Blosendorfer Straße

Bohnenländer Weg

Bohnenland

Bomufer

Charlottenhof

Charlottenhofer Weg

Dahlienweg(von Geranienweg bis Marquitenweg)

Der Werder

Am Mariengrund

Am Mittelfeld

Am Mühlenberg

Am Park

Am Patendamm

Am Rehhagen

Am Seeblick

Am Silokanal

Am Sonneneck

Am Turnerheim

Am Wasserwerk

Am Weinberg

Am Windmühlenberg

Am Zingel (Schmerzke)

Amseiweg(von Finkenweg der südl. Straßenabschnitt)

An der Regattastrecke

Anton-Saefkow-Allee(von Gördenallee bis Ende Landeslinik)

Ausbau

Brandenburger Allee

Brandenburger Straße (Göttin)

Bredowstraße

Brielower Aue

Brielower Grenze

Brielower Landstraße(von Massowburg bis Straßenende, von Aral-Tankstelle bis Brückenauffahrt)

Briester Straße

Briester Weg

Buchenweg

Büdnerweg

Buhnenhaus

Burghof

Burgweg(ab Eingang Dom bis Ende)

Butzower Weg

Chemnitzer Weg

Dorfstraße (Klein Kreuz)

Dorfstraße (Mahlenzien)

- Dorfstraße (Göttin)
- Eichendorffweg
- Eichhorstweg
- Eichspitzweg
- Einsteinstraße(von Fr.-Engels-Straße bis Hannoversche Straße)
- Falkenbergswerder
- Feldstraße
- Fichtenweg
- Flutstraße (Sackgasse)
- Fohrder Landstraße
- Forstweg
- Gartenstraße
- Gartenweg
- Geranienweg(von Gördenallee bis Jasminweg)
- Gerbergasse
- Görisgräben
- Gömeweg
- Göttiner Landstraße
- Göttiner Steig
- Gotthardtinkel(von Rathenower-Straße bis Gotthardtkirchplatz)
- Hagelberger Straße
- Hammerstraße(von Nr. 8 bis Nr. 12)
- Hannoversche Straße
- Havelstraße (Klein Kreuz)
- Heidestraße
- H Winkel
- Jasminweg
- Johann-Seb.-Bach-Straße(von Tschairowskistraße bis Straßenende)
- Johannesburger Anger
- Kaltenhausener Wasserwerk
- Kaltenhausener Weg
- Kapellenstraße
- Karl-Kautsky-Straße
- Karl-Sachs-Straße(Querstraßen)
- Kastanienweg
- Ketzürer Weg
- Kiaustraße(Nr.29 bis Nr.38/53)
- Drosselweg(von Nr. 1 bis Nr. 6, von Nr. 7a bis 15 d)
- Erich-Baron-Straße(von Bahnhofstraße bis P.-Röstel-Straße)
- Erich-Knauf-Straße(von Nr. 11 bis Straßenende)
- Erlenweg
- Fouquestraße(von Nr. 16 bis Nr. 23 a)
- Freiheitsweg
- Freitaler Weg
- Fritze-Bollmann-Weg
- Fuchsbruch
- Grabower Weg
- Gränert Forsthaus
- Gränertweg
- Gränertstraße(von Brücke über Deutsche Bahn bis Gasthaus Gränert)
- Große Mühlenstraße(von Nr. 27 bis Ausbau)
- Großmathenweg
- Grüne Aue(von Fa. Holzapfel bis Straßenende)
- Grüner Weg
- Grüninger Landstraße
- Heinrich-Heine-Ufer
- Hessenweg
- Hevellerstraße
- Hoher Steg
- Hufenweg
- Immenweg
- Johanniskirchgasse
- Jungfermsteig
- Klein Kreuzer Eigenheime
- Kleine Mühlenstraße
- Kleins Insel
- Klingenbergssiedlung
- Kommunikation
- Krahner Straße (Göttin)
- Krakauer Landstraße(von Auto-Union bis Ortausgang)
- Krakauer Straße(Nr. 8a bis 18)

Kiebitzsteig
Kiefemweg

Lärchenweg
Lankenweg
Lehmberg
Lewaldstraße

Märkische Aue
Magdeburger Heerstraße

Mahlenziener Straße (von Straßeneinmündung zum ehemaligen
Posten 77 bis Gränertweg)

Malge
Margaretenhof
Margaretenstraße
Margueritenweg
Marienberg
Massowburg

Narzissenweg
Nelkenweg
Neu-Plaue
Neue Mühle
Neue Weinberge
Neuendorfer Wiesenweg

Oldenburger Straße

Pater-Grimm-Straße (von W.-Seelenbinder Straße bis Hochhaus)
Paterdamm (Göttin)
Paterdammer Weg (Göttin)

Paul-Röstel-Straße (unbefestigter Teil von E.-Baron-Straße bis
Friedhofstraße)

Pfefferländer Weg
Pflegerdorf
Planeweg
Platanenweg

Quenzweg (von Gördenallee bis Auffahrt Brücke)
Querstraße 1

Rathenower Landstraße (von Eingang Bundeskasérne bis
Ortsausgangsschild)

Ratsweg
Reckahner Straße (Göttin)
Reckahner Weg

Krakauer Weg

Libellenweg
Lindenstraße
Lünower Weg
Luisenhof

Maulbeerweg
Mendelssohnstraße (von Nr. 6 bis Straßenrende)
Mittelweg

Mötzower Landstraße
Mötzower Weg (Klein Kreutz)
Mötzower Weg I
Mötzower Weg II
Mozartplatz

Neumanns Vorwerk
Neustädtische Fischerstraße
Neustädtische Wassertorstraße
Neu-Plauer-Weg
Nordring
Nußlocher Weg

Otto-Gartz-Straße

Platz der Einheit
Plauer Damm
Plauer Landstraße (von Kinkalle, Am Heidekrug, von
Einmündung Am Havelgut bis Plauer Brücke)

Plauerhof
Plauerhof Siedlung
Plauerhofstraße
Potsdamer Landstraße
Prötzelweg

Querstraße 2

Rietzer Straße (Schmerzke)

Rietzer Weg
Rosengasse
Rüleckens Weg

Riesaer Weg

Saaringer Dorfstraße

Sandfurthweg

Sankt-Annem-Promenade

Sankt-Pauli-Kirchplatz

Schafdam

Scheidtstraße

Schenkendorfweg

Schienenweg

Schlangenpfad

Schleusenweg

Tannenweg

Thüringer Straße (von Frankenstraße bis Neuendorfer Sand ,
einschl. Anliegerstraßen der Thüringer Straße)

Tückower Weg

Uferstraße (von Nr. 71 bis Bahnhofstr)

Viesener Straße

Waldstraße (von Nr. 22 bis Charlottenhof)

Wallstraße

Walldorfer Weg

Wallpromenade

Wasserwerkstraße

Watstraße (Nr. 19 b bis 19 d)

Weberstraße (von Nr. 50 bis Nr. 59)

Weidensteig

Weinmeisterweg

Wendgräben

Wendseeufer

Ziesarer Landstraße

Zu den Eichen

Zum Alten Dorf

Rüstemweg

Schmöllner Weg

Schützenworth

Schulstraße (Göttin)

Schwarzwaldring

Siedlertrift

Siedlungsstraße

Steinles Berg

Strandweg

Straße zum Gut

Straße zum Wassersportheim

Trennweg

Triftstraße

Tulpenweg

Ulmenweg

Vorwerkstraße

Weseramer Straße

Wiesenweg

Wilhelmsdorf

Wilhelmsdorfer Landstraße (ab Bahnübergang bis
Planebrücke)

Wilhelm-Gottschalk-Straße

Windmühlenweg/Busschleife

Wittstocker Gäßchen

Wolrad-Kreusler-Straße

Wredowplatz

Wusterwitzer Straße (von Seestraße bis Straßenende)

Zum Krugpark

Zwickauer Weg

Anlage 3

Straßenreinigungsverzeichnis D

- Straßen, die nur winterdienstlich im Rahmen der Straßenreinigung behandelt werden:

a) Hauptverkehrsstraßennetz und Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs

Am Anger
 Am Gleisdreieck
 Am Turnerheim
 Anton-Saefkow-Allee (von Gördenallee bis Ende Landesklinik)
 Bahnhofstraße Kirchmöser (von Südtor bis Bahnhof Kirchmöser)
 Berliner Straße
 Brandenburger Straße (Göttin)
 Brielower Aue
 Brielower Landstraße (von Massowburg bis Straßenende, von Aral-Tankstelle bis Brückenauffahrt)
 Buchenweg
 Göttinger Landstraße
 Krakauer Landstraße (von Auto-Union beidseitig bis Ortsausgang)
 Massowburg
 Mötzower Landstraße
 Plauer Landstraße (von Klinikallee bis Am Heidekrug, von Einmündung Am Havelgut bis Plauer Brücke)
 Quenzweg (von Gördenallee bis Auffahrt Brücke)
 Rathenower Landstraße (von Eingang Bundeskasernen bis Ortsausgangsschild)
 Ratsweg
 Schmöllner Weg
 Uferstraße (von Nr. 71 bis Bahnhofstraße)
 Wilhelmsdorf
 Wilhelmsdorfer Landstraße (ab Bahnübergang bis Planebrücke)
 Windmühlenweg/ Busschleife
 Ziesarer Landstraße

b) Anlieger- und Wohnstraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen/ Sammelstraßen

Altensdorfer Straße
 Am Gallberg (von Bahnübergang bis Auffahrt Parkplatz an der Gördenbrücke)
 Am Seeblick
 An der Regattastrecke
 Biesenländer Weg
 Brandenburger Allee
 Büdnerweg
 Charlottenhofer Weg
 Dahlienweg (von Geranienweg bis Margueritenweg)
 Drosselweg (von Nr. 1 bis Nr.6)
 Erich-Baron-Straße (von Bahnhofstraße bis P.-Röstel-Straße)
 Erich-Knauf-Straße (von Nr. 11 bis Straßenende)
 Fohrder Landstraße
 Fritze-Bollmann-Weg (von Massowburg bis Riesaer Straße, von Massowburg bis Nr. 30)
 Geranienweg (von Gördenallee bis Jasminweg)
 Große Mühlenstraße (von Nr. 27 bis Ausbau)
 Hessenweg

Jasminweg
 Johannisburger Anger
 Johann-Seb.-Bach-Straße (von Tschalkowskistraße bis Straßenende)
 Lankenweg
 Lehmberg
 Lewaldstraße
 Magdeburger Heerstraße
 Plauer Damm
 Potsdamer Landstraße
 Rietzer Weg
 Schafdamm
 Schienenweg (von Massowburg südlicher Teil bis Einmündung Fr.-Bollmann-Weg)
 Schützenworth (neue Straße)
 Schützenworth
 Siedlungsstraße
 Straße nach Görigräben
 Thüringer Straße (von Frankenstraße bis Neuendorfer Sand, außer Anliegerwohnstraßen)
 Viesener Straße (von Bühnerweg bis Ende Bebauung)
 Waldstraße (von Nr.22 bis Charlottenhof)
 Weberstraße (von Nr. 50 bis Nr. 59)
 Wendgräben
 Wittstocker Gäßchen (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)

Brandenburg an der Havel, den 23.01.1997

gez. Dr. Kallenbach
 Vorsitzender der
 Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
 Oberbürgermeister

Beschluß-Nr. 570/96

Satzung der Stadt Brandenburg über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200, geändert durch Gesetz vom 27.06.1995, GVBl. I, S. 145) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I, S. 186), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 15.12.1995 (GVBl. I, S. 288) und in Verbindung mit §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I, S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 27.11.1996 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Straßenreinigungspflicht

(1) Der Stadt Brandenburg obliegt als öffentliche Aufgabe die Reinigung der Straßen der Stadt Brandenburg in dem durch die Straßenreinigungssatzung bestimmten Umfang. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluß- und Benutzungszwang. Die in der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D, der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden von der Stadt nur winterdienstlich im Rahmen der Straßenreinigung behandelt. Für die Reinigung der Straßen erhebt die Stadt Brandenburg Gebühren gemäß dieser Satzung. Die Gebührensätze sind in der Anlage 1, die Bestandteil der Straßenreinigungsgebührensatzung ist, festgelegt.

(2) Auf Straßenflächen, die zum Zeitpunkt des Reinigungseinsatzes keine erkennbaren Verschmutzungen aufweisen, brauchen Reinigungsmaßnahmen, insbesondere durch Handreiniger, nicht durchgeführt zu werden; die Zahlungsverpflichtung des Gebührenschuldners (§ 4 dieser Satzung) bleibt davon unberührt.

§ 2 Kosten der Straßenreinigung

(1) Die Gebühr für die Straßenreinigung nach § 9 Abs. 1 bis 2 der Straßenreinigungssatzung ist der Anteil des Gebührenschuldners an den Gesamtkosten der ordnungsmäßigen Reinigung. Die Kosten der Straßenreinigung sind zu 75 v. H. durch Gebühren zu decken, die restlichen 25 v. H. trägt die Stadt Brandenburg.

(2) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind

1. die Straßenfrontlänge des Grundstücks und
2. die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegten Gebührensätze.

(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ergibt sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der Grundstücksgrenzen, die der Straße, über die das Hinterliegergrundstück erschlossen ist, zugewandt sind, auf die Straßenbegrenzung. Für Grundstücke an Wendehämmern (Wendescheifen) gilt folgende Regelung: Bei Grundstücken, die ausschließlich im Bereich des Wendehammers angrenzen bzw. eine dem Wendehammer zugewandte Grundstücksseite haben, ist die Grundstücksseite zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur in gerader Linie gedachten Verlängerung der Straße verläuft, wobei - falls mehrere Grundstücksseiten diese Voraussetzungen erfüllen - auf die der gedachten Verlängerung der Straße nächstgelegene Grundstücksseite abzustellen ist.

(4) Die Frontlänge ergibt sich bei Projektionen im Sinne des Abs. 3 aus der Projektion von den Eckpunkten der der Straße zugewandten Grundstücksseite bzw. Grundstücksseiten auf die Straßengrenze in einem Winkel von 90 ° zwischen den beiden Projektionspunkten und der Straßengrenze. Eine Grundstücksseite ist der Straßengrenze zugewandt, wenn sie parallel zur oder in einem Winkel von bis zu 45 ° von der Straßengrenze verläuft.

(5) Die Gebühren für die Straßenreinigung bezüglich der Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis A und B der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, enthalten die Kosten des Winterdienstes. Für die Straßen, die in der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, werden nur Gebühren für den Winterdienst erhoben, diese Straßen werden von der Stadt nur im Winterdienst gereinigt.

§ 3 Beginn der Zahlungsverpflichtung

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr beginnt mit dem der Reinigungsaufnahme folgenden Kalendermonat. Sie erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Reinigung eingestellt wird.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Straßenreinigungsgebühren sind die Anlieger und Hinterlieger der Straßen, die durch die Stadt Brandenburg gereinigt werden. Weitere Einzelheiten regelt § 3 der Straßenreinigungssatzung.

(2) Die vertragliche Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch einen Dritten befreit den Gebührenschuldner nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Brandenburg.

(3) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt Brandenburg über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die zur Berechnung und Einziehung der Gebühren notwendig sind.

(4) Die Erstangabe (nach Aufforderung durch die Stadt Brandenburg) sowie eventuelle Änderung der Frontlänge eines Grundstücks hat der Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Zahlung der Gebühren

Die Straßenreinigungsgebühr als grundstücks- und eigentumsbezogene Kommunalabgabe wird mittels Abgabenbescheid der Stadt Brandenburg eingezogen. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Datenschutz

Die Stadt Brandenburg ist berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30.05.1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20.04.1993 (Amtsblatt Nr. 13/93, Seite 217 ff., geändert durch Satzung vom 22.05.1996, Amtsblatt Nr. 17/96, Seite 372 ff.) außer Kraft.

Anlage 1

Gebühren

Die Gebühren für die ordnungsgemäße Straßenreinigung betragen auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung und deren Anlagen je Frontmeter eines Grundstückes jährlich:

für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A:

in der Reinigungsklasse 3 (Reinigung zweimal wöchentlich)

9,15 DM

für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A:

in der Reinigungsklasse 3 (Reinigung zweimal wöchentlich)	9,15 DM
---	---------

in der Reinigungsklasse 4 (Reinigung einmal wöchentlich)	4,57 DM
--	---------

für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B:

(14-tägig)	2,29 DM
------------	---------

für Straßen der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D:

für Straßen der Anlage 3 a	1,95 DM
----------------------------	---------

für Straßen der Anlage 3 b	0,49 DM
----------------------------	---------

Brandenburg an der Havel, den 23.01.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß-Nr. 677/96

Beschluß über die Jahresrechnung 1995 der Stadt Brandenburg an der Havel und die Entlastung gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 18.12.1996 folgendes beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 1995 unter Einbeziehung der Abschlußbuchungen wie folgt (Anlage) fest.
2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Brandenburg an der Havel des Haushaltsjahres 1995 wird zugleich die Entlastung gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung erteilt."

Bekanntmachung:

Der vorstehende Beschluß wurde hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1995 der Stadt Brandenburg an der Havel mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme im Stadthaus, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 211 - 213 während der Dienststunden bis 28.02.1997 aus.

Stadt Brandenburg an der Havel		JAHRESRECHNUNG für das Haushaltsjahr 1995				
1. Kassenmäßiger Abschluß						
EINNAHMEN		A: KR aus Vorjahr B: KR in Abgang	Soll-Einnahmen HH-Einnahmereste	Soll-Einnahmen (Id. H.)	Ist-Einnahmen	Kassen- Einnahmereste
Verwaltungs- haushalt	A	30.294.634,02				
	B	3.943.650,09	0,00	321.905.602,83	340.762.551,98	7.494.034,78
Vermögens- haushalt	A	25.299.321,46				
	B	5.604,07	7.700.000,00	120.429.281,46	149.617.517,76	3.805.481,09
zusammen		51.644.701,32	7.700.000,00	442.334.884,29	490.380.069,74	11.299.515,87
Vorschüsse				81.225.401,46	81.225.401,46	0,00
Verwahrgelder				152.005.584,07	151.965.813,25	39.770,82
insgesamt		51.644.701,32	7.700.000,00	675.565.869,82	723.571.284,45	11.339.286,69
AUSGABEN		A: KR aus Vorjahr B: KR in Abgang	Soll-Ausgaben HH-Ausgabereste	Soll-Ausgaben (Id. H.)	Ist-Ausgaben	Kassen- ausgabereste
Verwaltungs- haushalt	A	28.430.122,96				
	B	0,00	1.834.590,96	317.344.360,16	347.639.229,40	/ 30.155,32
Vermögens- haushalt	A	0,00				
	B	0,00	29.676.800,48	102.155.670,68	131.832.471,16	0,00
zusammen		28.430.122,96	31.511.391,44	419.500.030,84	479.471.700,56	/ 30.155,32
Vorschüsse				82.350.379,78	82.396.759,60	/ 46.379,82
Verwahrgelder				135.234.825,49	135.234.825,49	0,00
insgesamt		28.430.122,96	31.511.391,44	637.085.236,11	697.103.285,65	/ 76.535,14
GESAMT		Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Vorschüsse	Verwahrgelder	insgesamt
Ist-Einnahmen		340.762.551,98	149.617.517,76	81.225.401,46	151.965.813,25	723.571.284,45
Ist-Ausgaben		347.639.229,40	131.832.471,16	82.396.759,60	135.234.825,49	697.103.285,65
Übersch./Fehl.		/ 6.876.677,42	17.785.046,60	/ 1.171.358,14	16.730.987,76	26.467.998,80
Kassenbestand		/ 6.876.677,42	17.785.046,60	/ 1.171.358,14	16.730.987,76	26.467.998,80

2. Haushaltsrechnung

- Feststellung des Ergebnisses -		Soll-Ausgaben VwHH	317.344.360,16
		Soll-Ausgaben VmHH	102.155.670,68
		darin enthaltener Überschuß:	
Soll-Einnahmen VwHH	321.905.602,83	Su. Soll-Ausgaben	419.500.030,84
Soll-Einnahmen VmHH	120.429.281,46	+ Neue HAR	
		VwHH	620.422,37
Su. Soll-Einnahmen	442.334.884,29	VmHH	42.130.558,84
		- Abgang alter HAR	
		VwHH	2.829,79
+ neue HER	23.001.616,33	VmHH	860.935,80
- Abgang alter HER			
- Abgang alter KER	3.949.254,16	- Abgang alter KAR	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	461.387.246,46	Summe bereinigte Sollausgaben	461.387.246,46
		Diff. bereinigte Soll-Einnahmen / bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00

Festgestellt:
Brandenburg a.d. Havel, den 27.02.1996

Aufgestellt:
Brandenburg a.d. Havel, den 27.02.1996

DER OBERBÜRGERMEISTER

DER KÄMMERER

Beschluß-Nr. 448/96**Jahresabschluß 1994 Abwasserbetrieb**

Am 25.09.96 wurde durch die Stadtverordneten folgender Beschluß für den Jahresabschluß des Geschäftsjahres 1994 des Abwasserbetriebes gefaßt (Beschluß Nr. 448/96).

1. Der Jahresabschluß zum 31.12.94 wird auf der Grundlage des Prüfberichtes Nr.10120180 vom 11.06.96 der C & L Treuarbeit Deutsche Revision (Berlin) beschlossen.
2. Der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr 1994 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresgewinn in Höhe von 413.071,33 DM wird an den Haushalt der Stadt abgeführt.

Der Jahresabschlußbericht kann gemäß § 27 (2) der Eigenbetriebsverordnung innerhalb einer Woche bei dem Betriebsführer des Abwasserbetriebes, der BRAWAG GmbH, Hauptstraße 32, 14776 Brandenburg a.d.Havel, Telefon 03381/ 543 264, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A
Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten
Knoten B1/B102 - Neu-Schmerzke, stadtauswärtige Fahrbahnen u. Berliner Straße

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg, OT Neu-Schmerzke
- 3.b)

2.750	qm	Natursteinpflaster aufnehmen
2.750	qm	bit. Tragschicht CS, 0/32 mm
2.750	qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11S
100	m	Bankette und Entwässerungsmulden
- 3.c/d) Entfällt
4. Beginn der Ausführung: 01.04.1997, Ende der Ausführung: 25.04.1997
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04
Schlußtermin der Anforderung: **31.01.1997**
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.
Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel, Bankleitzahl: 16040000, Konto-Nr. 25 22 100, Codierung: 6020.110.10000.9
Text: Knoten B1/B102 Neu-Schmerzke
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages: Knoten B1/B102 Neu-Schmerzke
- 6.c) Deutsch

- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
 7.b) Eröffnungstermin: 17.02.1997, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel
 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
 9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A
 Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
 12. Zuschlags- und Bindefrist: 21.03.1997
 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
 14. Entfällt
 15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam. Tel.: (0331) 866 2243, Fax: (0331) 866 2202

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A
 Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten
 Radbahn Göttiner Landstraße (Ostseite), 2.BA**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04
 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 2.b) Bauauftrag
 3.a) Brandenburg, Göttiner Landstraße
 3.b)
- | | | |
|-------|-----|--|
| 35 | Stk | Baumschutz herstellen |
| 130 | qm | Aufbrucharbeiten Beton-, Platten u. Pflasterbeläge |
| 620 | cbm | Bodenabtrag |
| 1.350 | qm | Bankette herstellen |
| 920 | m | Entwässerungsmulde herstellen |
| 11 | Stk | Baumstümpfe ausfräsen |
| 2 | Stk | Baumpflanzungen |
| 1.350 | qm | Rasenansaat |
| 2.000 | qm | Planum herstellen |
| 2.000 | qm | Schlacketragschicht herstellen |
| 2.000 | qm | Betonpflaster herstellen |
| 2.000 | m | Rasenbord herstellen |
| 32 | Stk | Straßen- u. Hydrantenkappen anpassen |
- 3.c/d) Entfällt
 4. Beginn der Ausführung: 01.04.1997, Ende der Ausführung: 30.05.1997
 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04
 Schlußtermin der Anforderung: 31.01.1997

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.

Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel, Bankleitzahl: 16040000, Konto-Nr. 25 22 100, Codierung: 6020.110.10000.9

Text: Radbahn Göttiner Landstraße, 2.BA

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Siehe Nr. 7.b)

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Radbahn Göttiner Landstraße, 2.BA

6.c) Deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: 17.02.1997, 13.00 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3

Abs. 1 (a-f) der VOB/A

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 21.03.1997

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam. Tel.: (0331) 866 2243, Fax: (0331) 866 2202

Öffentliche Ausschreibung der Reinigungsleistungen für Städtische Dienstgebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hauptamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381 / 58 1046, Telefax: 03381 / 58 1004

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

2.b) Dienstleistungsvertrag

3.a) Leistungsort: Brandenburg an der Havel

3.b) Reinigung von Städtischen Dienstgebäuden

Los 1: -Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel,
Franz-Ziegler- Str.28A

-Ortsteilverwaltung Schmerzke, Altes Dorf 14

-Ortsteilverwaltung Götting, Schulstr.3

Los 2: -Museum im Frey Haus der Stadt Brandenburg an der Havel,
Ritterstraße;

- Stadtbibliothek, Zweigstelle W.-Seelenbinder-Straße,
- Stadtbibliothek, Zweigstelle Plaue, Genthiner Straße 76

- Los 3:
- Stadtgartenamt/Krematorium, Willi-Sänger-Straße 17
 - Stadtgartenamt/Betriebshof, Brielower Straße
 - Trauerhalle Hauptfriedhof
 - Trauerhalle Altstädtischer Friedhof
 - Trauerhalle Kirchmöser Ost
 - Trauerhalle Kirchmöser Dorf

3.c) Bewerbungen für drei Einzellose sind möglich.

4. Vertragsdauer ab 01.04.1997 mit der Option der jährlichen Verlängerung,

5.a/b) Die Unterlagen sind bis zum 31.01.1997 anzufordern in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hauptamt/ Haus 1; Zi.222, Potsdamer Straße18, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381 / 581046, Telefax: 00381 / 581004

5.c) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 21,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.

Einzuzahlen bei der Commerzbank AG Brandenburg an der Havel,

Bankleitzahl: 16040000, Konto-Nr.:2522100, Codierung: 0200.110.1000.9, Text:

Reinigung Städtische Dienstgebäude

Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Es werden keine Verrechnungsschecks angenommen.

6.a) 19.02.1997, 12.00 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5; Zimmer 333, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel;

Kennzeichnung des Umschlages: Reinigung Städtische Dienstgebäude

7.) entfällt

8./9.) siehe Verdingungsunterlagen

10.) Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

11.) Folgende Nachweise sind beizubringen: Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, Bescheinigung über die Zahlung der Sozialbeiträge und Abgaben nach den geltenden Rechtsvorschriften, Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung und Schlüsselversicherung, Nachweis über Zahlung Tariflohn

12.) 25.03.1997

13.) wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot

Hinweis:Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

14.) Nachprüfstelle: Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg, Referat II/4, Henning-von-Treskow-Straße 09 - 13, 14461 Potsdam, Telefon: 0331/ 866-2243,

Telefax: 0331/866-2202

Öffentliche Ausschreibung für die Reinigung der städtischen Wochenmärkte und getrennte Entsorgung des Marktmülls nach VOL, Teil A und B

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Ordnungsamt, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/58 32 90, Telefax: 0 33 81/ 58 32 04

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

2.b) Dienstleistungsvertrag

3.a) Stadt Brandenburg an der Havel

3.b) Leistungsumfang: tägliche Reinigung und getrennte Entsorgung des Marktmülls auf den städtischen Wochenmärkten

- Tschirchdamm ca. 4 000 qm,
 - Brandenburg-Nord ca. 2 000 qm,
 - Katharinenkirchplatz ca. 1 000 qm
- gemäß der zur Zeit gültigen Abfallsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel einschließlich der 1. bis 4. Änderung,
Räum- und Streudienst in den Wintermonaten

3.c) Teilung in Lose: nein

4. Vertragsdauer: ab 01.05.1997 mit der Option der jährlichen Verlängerung

5.a/b) Die Unterlagen sind bis zum 06.02.1997 anzufordern in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Ordnungsamt, Am Gallberg 4B, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/58 32 90, Telefax: 0 33 81/58 32 04

5.c) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank AG Brandenburg an der Havel, Bankleitzahl 16040000, Konto-Nr. 2522100, Codierung 7300.100.0000.8, Text: Reinigung städtischer Wochenmärkte. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Es werden keine Verrechnungsschecks angenommen.

6.a) Ende der Angebotsfrist: 06.03.1997

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Kennzeichnung des Umschlages: Reinigung städtischer Wochenmärkte und getrennte Entsorgung des Marktmülls

6.c) deutsch

7.a) Zur Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen.

7.b) Öffnung der Angebote: 06.03.1997, 10.30 Uhr

8./9. siehe Verdingungsunterlagen

10. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

11. Folgende Nachweise zur Berechtigung zur Durchführung der Leistung sind beizubringen: Nachweis zur Leistungsfähigkeit (Technik, Fahrzeuge mit entsprechender Kapazität), Unbedenklichkeitsbescheinigung d. Finanzamtes, Bescheinigung über die Zahlung der Sozialbeiträge und Abgaben nach den geltenden Vorschriften, Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung, Nachweis über Zahlung Tariflohn, Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) gemäß Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302). Der Registerauszug darf nicht älter als 3 Monate sein. Eigenerklärung zu Verurteilungen und Bußgeldbescheiden gemäß § 7 Nr. 5c VOL/A.

Auf den Ausschluß von der Teilnahme am Wettbewerb gemäß § 7 Nr. 5e VOL/A bei vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen wird hingewiesen.

12. Bindefrist: 11.04.1997

13. Zuschlagskriterien: wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot

Hinweis: Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

14. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Referat II/4, Henning-von-Tresckow-Straße 09-13, 14461 Potsdam, Telefon: 03 31/8 66-22 43, Telefax: 03 31/8 66-22 02

**Öffentliche Ausschreibung
Ausschreibung von Immobilien der WOBRA - Wohnungsbaugesellschaft
der Stadt Brandenburg a.d. Havel mbH**

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

1. Verkauf der Immobilie, Kaufpreis nach Gebot
2. Erforderliche Antragsunterlagen
 - Nutzungskonzept
 - Finanzierungskonzept
 - Planungskonzept
 - Kaufpreisgebot
3. Ausschreibungsende: 27.02.1997
Nach Ablauf der Abgabefrist eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt.
4. Die WOBRA ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.
5. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren.
6. Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der VOLVOB unterliegt.

Domkietz 9

Flur 36, Flurstück 2/4 und 27/4, Wohngebiet, Sanierungsgebiet, Baudenkmal, Ruinen, Vorderhaus: 2 Vollgeschosse, 4 Wohneinheiten; Seitengebäude: 1 Vollgeschoß, Leerstand
Baujahr: erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, Grundstücksgröße: 977 qm, Wohnfläche: ca. 120 qm

Besichtigung nur bedingt möglich (Einsturzgefahr),
Verkehrswert: 165.000 DM

Clara-Zetkin-Str. 33

Flur 59, Flurstück 77, Wohngebiet, Wohnhaus, 10 Wohneinheiten, 8 Wohnungen vermietet (Mietverträge sind zu übernehmen), 4 Vollgeschosse, keine Hofzufahrt, Bauschäden
Baujahr: 1905

Grundstücksgröße: 595 qm, Wohnfläche: ca. 525,74 qm

Besichtigung nach Vereinbarung

Mindestkaufpreis: 190.000 DM

Clara-Zetkin-Str. 40

Flur 59, Flurstück 84, Wohngebiet, Wohnhaus, 10 Wohneinheiten, 9 Wohnungen vermietet (Mietverträge sind zu übernehmen), 4 Vollgeschosse, Hofzufahrt, Bauschäden
Baujahr: 1922

Grundstücksgröße: 567 qm, Wohnfläche: ca. 549,38 qm

Besichtigung nach Vereinbarung

Mindestkaufpreis: 205.000 DM

Clara-Zetkin-Str. 41

Flur 59, Flurstück 85, Wohngebiet, Wohnhaus, 9 Wohneinheiten, 8 Wohnungen vermietet (Mietverträge sind zu übernehmen), 4 Vollgeschosse, keine Hofzufahrt, Bauschäden

Baujahr: 1922

Grundstücksgröße: 331 qm, Wohnfläche: ca. 424 qm
Besichtigung nach Vereinbarung
Mindestkaufpreis: 180.000 DM

Clara-Zetkin-Str. 42
Flur 59, Flurstück 86, Wohngebiet, Wohnhaus, 11 Wohneinheiten, 9 Wohnungen
vermietet (Mietverträge sind zu übernehmen), 4 Vollgeschosse, keine Hofzufahrt,
Bauschäden
Baujahr: 1922
Grundstücksgröße: 365 qm
Wohnfläche: ca. 554,22 qm
Besichtigung nach Vereinbarung, Mindestkaufpreis: 205.000 DM

Vereinsstr. 36a
Flur 59, Flurstück 88, Wohngebiet, Wohnhaus, 14 Wohneinheiten, leerstehend,
4 Vollgeschosse, keine Hofzufahrt, Bau- und Brandschäden
Baujahr: 1920
Grundstücksgröße: 314 qm, Wohnfläche: ca. 641,31 qm
Besichtigung nach Vereinbarung
Mindestkaufpreis: 385.000 DM

Quenzweg 2
Flur 102, Flurstück 648, Mischgebiet, teilweise Bodendenkmal, 2 Wohngebäude, diverse
Nebengebäude, leerstehend
Baujahr: 1912
Grundstücksfläche: 32.142 qm, Wohnfläche: ca. 382 qm
Besichtigung nach Vereinbarung
Verkehrswert: 1.500.000 DM
Erschlossene Baugrundstücke für GEWERBE
Grundstücksgößen 1.000 - 10.000 qm
Kaufpreis: 51,00 DM/qm

Weitere Informationen erhalten Sie bei der WOBRA-Wohnungsbaugesellschaft der Stadt
Brandenburg a.d. Havel mbH, Wiener Str. 1, Zimmer 417, Telefon 03381/757417

Ihre Angebote richten Sie bitte in einem geschlossenen Umschlag und mit „Angebot“
gekennzeichnet an:

WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg a.d. Havel mbH
Abteilung Immobilien, Wiener Str. 1, 14772 Brandenburg

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Maik Ziegenhagen, zuletzt wohnhaft: Wilhelmsdorfer Str. 47 in
14776 Brandenburg an der Havel
liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel,
Vereinsstraße 1, Zimmer 31,

folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 11.11.1996,
Aktenzeichen 50.2.114/do

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag: 7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Herrn
Wagner, Walter / bei Frau Christine Füchsel
Havelländer Ring 31,
12629 Berlin (Hellersdorf)

Da Ihre neue Adresse bzw. Ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, kann Ihnen ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel vom 15.01.1996 nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid kann im Amt für kommunale Abgaben, Stadthaus 1, Zimmer 232, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Deschner
Beigeordneter

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. - 31.12.1979 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 01.10.- 31.12.1979, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Einwohnermeldeabteilung
Warschauer Straße 3
14772 Brandenburg an der Havel

Sprechzeiten:	Montag:	07.30 - 12.00,	geschlossen
	Dienstag:	07.30 - 18.00	
	Mittwoch:	geschlossen	
	Donnerstag:	07.30 - 12.00,	13.00 - 15.00
	Freitag:	07.30 - 12.00,	geschlossen

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, den 02.01.1997

Aufgebot von Grabstellen

Gemäß der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt der Aufruf folgender Grabstellen:

Friedhof Görden

Reihengräber der Jahrgänge 1974 - 1977; Feld 7, Reihen 1 - 10

Friedhof Wilhelmsdorf

Reihengräber der Jahrgänge 1970 - 11.07.1972

Weg 4 Nr. 1 - 18

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an diesen Grabstellen ist nicht möglich. Die noch vorhandenen Grabsteine können bis zum 01.06.1997 zurückgefordert werden.

Nach dem 01.06.1997 werden die o.g. Grabstellen eingeebnet.

Bekanntmachung:

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07.11.1992 (KABl. Nr. 13/92) hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Brandenburg-Ost, Kirchenkreis Brandenburg a.d.H. in der Sitzung vom 28.08.1996 für den Friedhof in Schmerzke die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Friedhofsgebührenordnung**§1**

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

für Erdbeisetzungen	25 Jahre
für Urnenbeisetzungen	25 Jahre

§2**Gebührentarif:**

Grabberechtigungsgebühren (Incl. Wassergeld):

Erbbegräbnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden, je m ² Fläche	entfällt
Wahlgrabstätten je Einfachgrabstelle	18.00 DM/Jahr
je Zweifachgrabstelle	36.00 DM/Jahr

Reihengrabstelle (nur Einzelgrab ohne
Verlängerungsmöglichkeit) in besonderem
Grabfeld

bzw. besondere Reihe	10.00 DM/Jahr
Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen, 1x1m	11,00 DM/Jahr
Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen, 0,7x0,7m	entfällt

Bestattungsgebühren:

Sofern das Herstellen und Schließen der Gruft ehrenamtlich in Nachbarschaftshilfe erfolgt	keine
--	-------

in Wahlgrabstätten, ohne Sargträger	entfällt
-------------------------------------	----------

für die Annahme der Urne zur unterirdischen Beisetzung, einschl. Herstellen und Schließen der Urnengruft, mit/ohne Urnenträger entfällt

Leistungen bei Trauerfeiern:

Aufbewahrung des Sarges/der Urne in der Kapelle/Kirche/Feierhalle o.a. (auch bei stiller Beisetzung)
Orgel- oder Harmoniumspiel 80,00 DM
80,00 DM

Grabmalgebühren:

-für stehende Grabsteine
a) bis zu einer Breite von 0,55 m 100,00 DM
b) bis zu einer Breite von 0,80 m 180,00 DM
c) bis zu einer Breite von 1,60 m 280,00 DM
d) bei einer Breite von mehr als 1,60 m 380,00 DM

-für liegende Grabsteine
a) bis zu einer Größe von 0,50 m² 50,00 DM
b) bis zu einer Größe von 1 m² 120,00 DM
c) bei einer Größe von mehr als 1 m² 200,00 DM

-für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen 50,00 DM

Sonstiges:

Für Gräber, die vor dem 01.01.97 eingerichtet wurden, beträgt das Wassergeld je Einzelgrabstelle 6,00 DM/Jahr

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Januar 1997 in Kraft.

28.08.1996, - Kirchensiegel -

gez. Eilert, Gramsch, Herzog, Knüpfer, Maaß	Kirchenaufsichtlich genehmigt - Siegel für das Konsistorium - gez. Müller-Hannemann
---	--

Die Originale können bei der Kirchhofverwaltung eingesehen werden.

Stadtverordnetenversammlung
 Brandenburg an der Havel
 - Vorsitzender der
 Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 20.01.97

Einladung

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
 im Jahre 1997

am Mittwoch, dem 29.01.1997, um 16.00 Uhr

in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit

2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 vom 27.11.1996
 und
 Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 vom 18.12.1996
6. Vorlagen der Verwaltung
- 6.1 Vorlagen-Nr. 43/97
 BERICHTSVORLAGE Bericht über den Krankenstand in der Stadtverwaltung Brandenburg
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/

Stadthauptverwaltung

- 6.2 Vorlagen-Nr. 7/97
BERICHTSVORLAGE
Auswertung Volksbegehren "Gegen das Verkehrsprojekt 17 Deutsche Einheit - Kein Wasserstraßenausbau in Brandenburg"
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 6.3 Vorlagen-Nr. 25/97
(alte Nr. 700/96
Wiedervorlage SVV
vom 18.12.96)
Wirtschaftsplan 1997 des Eigenbetriebes "Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.4 Vorlagen-Nr. 26/97
(alte Nr. 701/96
Wiedervorlage SVV
vom 18.12.96)
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe
(Abwassergebührensatzung) vom 29.06.1994

Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.5 Vorlagen-Nr. 10/97
Absenkung der Aufnahmekapazität des Märkischen Gymnasiums "Friedrich Grasow" ab Schuljahr 1997/98
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 6.6 Vorlagen-Nr. 27/97
(dazu alte Nr. 681/96
SVV vom 18.12.96)
Nahverkehrsplan Brandenburg an der Havel für den Zeitraum bis 2001
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
7.
Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1
Beschlüßantrag zur Abberufung eines Mitgliedes aus dem Ausschuß für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
Einreicher: Fraktion Bürgerliste
- 7.2
Beschlüßantrag zur Berufung eines Mitgliedes in

den Ausschuß für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit

Einreicher: Fraktion Bürgerliste

- 7.3
Beschlüßantrag zur Abberufung des Herrn Friedrich Reinsch als Mitglied im Denkmalbeirat
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg an der Havel
- 7.4
Beschlüßantrag zur Berufung von Herrn Andre Eckhardt zum Mitglied im Denkmalbeirat
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg an der Havel
- 7.5
Beschlüßantrag zur Abberufung des Herrn Friedrich Reinsch als Beisitzer im Ausschuß für Kriegsdienstverweigerer und Berufung von Herrn Dieter Volbert als Beisitzer im Ausschuß für Kriegsdienstverweigerer
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg an der Havel
- 7.6
Beschlüßantrag zur Abberufung des Herrn Friedrich Reinsch als Mitglied des Aufsichtsrates der Theater GmbH der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg an der Havel
- 7.7
Beschlüßantrag zur Berufung des Herrn Horst Joite als Mitglied des Aufsichtsrates der Theater GmbH der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg an der Havel
- 7.8
Beschlüßantrag zur Abberufung des Herrn Friedrich Reinsch als Mitglied des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg an der Havel
- 7.9
Beschlüßantrag zur Berufung des Fraktionsvorsitzenden Herrn Thomas Hillgruber als Mitglied des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg an der Havel
- 7.10
Beschlüßantrag zur Abberufung des Herrn Friedrich Reinsch als stellvertretendes Mitglied im

**Ausschuß für Umwelt, Recht, Ordnung und
Sicherheit**

**Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel**

- 7.11 **Beschlußantrag zur Berufung von Herrn Wolfgang
Berndt als stellvertretendes Mitglied im Ausschuß
für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel**
- 7.12 **Beschlußantrag zur Abberufung von Frau Sabine
Reschke als Mitglied des Ausschusses für Ge-
sundheit und Soziales und ihre Berufung zum
stellvertretenden Mitglied im Ausschuß für Ge-
sundheit und Soziales
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel**
- 7.13 **Beschlußantrag zur Berufung von Herrn Wolfgang
Berndt als Mitglied im Ausschuß für Gesundheit
und Soziales
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel**
- 7.14 **Beschlußantrag zur Abberufung von Frau
A. Cornelius als sachkundige Einwohnerin im Aus-
schuß für Gesundheit und Soziales
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel**
- 7.15 **Beschlußantrag zur Berufung von Herrn Klaus
Bunge als sachkundigen Einwohner im Ausschuß
für Gesundheit und Soziales
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel**
- 7.16 **Beschlußantrag zur Abberufung des Herrn Klaus
Bunge als sachkundigen Einwohner im Ausschuß
für Schule, Kultur und Sport
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel**
- 7.17 **Beschlußantrag zur Berufung von Frau Yvonne
Jungk als sachkundige Einwohnerin im Ausschuß
für Schule, Kultur und Sport
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel**
- 7.18 **Beschlußantrag zur Abberufung von Frau Schilde**

als sachkundige Einwohnerin im Ausschuß für
Finanzen und Liegenschaften und ihre Berufung
als stellvertretende sachkundige Einwohnerin
in o.g. Ausschuß
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel

- 7.19 Beschlußantrag zur Abberufung des Herrn
Johannes Geißler als stellvertretenden sachkun-
digen Einwohner im Ausschuß für Finanzen und
Liegenschaften und Berufung zum sachkundigen
Einwohner im gleichen Ausschuß
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel
- 7.20 Beschlußantrag zur Berufung des Herrn Wolfgang
Berndt als Mitglied im Jugendhilfeausschuß
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel
- 7.21 Beschlußantrag zur Abberufung von Frau
Rosemarie Schöbel als sachkundige Einwohnerin
im Jugendhilfeausschuß
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel
- 7.22 Beschlußantrag zur Berufung des Herrn Uwe
Trütschler als sachkundigen Einwohner im Ju-
gendhilfeausschuß
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel
- 7.23 Beschlußantrag zur Abberufung des Herrn Hans
Gutke als stellvertretenden sachkundigen Ein-
wohner im Ausschuß für Wirtschaft und Vergaben
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel
8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
9. Mitteilungen und Erklärungen
- 10. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
11. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über die 10. nichtöffent-
liche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 vom
27.11.1996

und

Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 vom 18.12.1996

12. Vorlagen der Verwaltung
- 12.1 Vorlagen-Nr. 17/97 Grundstücksverkauf
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
13. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
14. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Mitteilungen und Erklärungen

gez: Dr. Werner Kallenbach

Information

Tourenpläne der Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH

Ab 01.01.1997 ändern sich mit in Kraft treten der Änderung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel die Tourenpläne der Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH für die Entsorgung der Restmüllbehälter und der Bio-Tonnen.

Die Restmüllbehälter und Bio-Tonnen werden am jeweils gleichen Tag entsorgt

Montag

ungerade Kalenderwoche

Vereinsstraße, F.-Lassalle-Straße, W.-Weitling-Straße, C.-Zetkin-Straße,
K.-Kautzky-Straße, K.-Liebknecht-Straße, Damaschkestraße, Neuendorfer Straße,

Dienstag

ungerade Kalenderwoche

Neust. Heidestraße, Brüderstraße, Pauliner Straße, Abtstraße, Der Temnitz,
Kirchhofstraße, Jungfernsteig, Kurstraße, Büttelstraße, Katharinenkirchplatz, Kirchgasse,
Wollenweberstraße, Gorrenberg, Kleine Münzenstraße, Große Münzenstraße,
Eichamtstraße, Hammerstraße, Hauptstraße, Neuendorfer Straße, Caasmanstraße,
Zanderstraße, Johanniskirchplatz, Neuendorf, Göttiner Landstraße, Feldstraße, Am breiten
Bruch

Mittwoch**ungerade Kalenderwoche**

Lindenstraße, Petersilienstraße, Packhofstraße, Sieberstraße, Potsdamer Straße, Alte Potsdamer Straße, Deutsches Dorf, Neust. Wassertorstraße, Molkenmarkt, Neust. Markt, Mühlendamm, Domkietz, Burgweg, Burghof, St. Petri, Domlinden, Hevellerstraße, Neust. Fischerstraße, Kleins Insel, Krakauer Straße, Altst. Markt, Grillendamm, Beetzseeufer, Watstraße,

Donnerstag**ungerade Kalenderwoche**

Steinstraße, St.-Annen-Straße, G.-Scholl-Straße, Große Gartenstraße, Mittelstraße, Kleine Gartenstraße, Silostraße, Gerostraße, Zauchestraße, Barnimstraße, Am Hafen, W.-Rathenau-Platz,

Asternweg, Fliederweg, Rosenweg, Jasminweg, Tulpenweg, Am Silokanal, Lilienweg, Rotdomweg, Brahmsstraße, Schuhmannstraße, Beethovenstraße, Eichendorffweg, Am Gördensee, Am Gördenwald, Zu den Eichen, Eichspitzweg, Quenzweg, Schenkendorfweg, A.-Saefkow-Allee, Kaltenhausener Weg, Johannisburger Anger, Pfliegerdorf, Maulbeerweg, Lortzingstraße, Mendelssohnstraße, Gördenallee, Weberstraße, Tschaikowskistraße, Brucknerstraße, J.-Sebastian-Bach-Straße, Mozartplatz, Dahlienweg, Geranienweg, Narzissenweg, Nelkenweg, Margueritenweg, Veilchenweg, Gladiolenweg

Freitag**ungerade Kalenderwoche**

Alfred-Messel-Platz, Goethestraße, Havelstraße, Kanalstraße, Schillerstraße, Fr.-v.-Thüngen-Straße, Erich-Knauf-Straße, Brielower Straße, Kreyszigstraße, Lilli-Friesicke-Straße, Mühlentorstraße, W.-Sänger-Straße, Weinmeisterstraße, Gotthardkirchplatz, Gotthardwinkel, Am Marienberg, Nicolaiplatz, Am Rosenhag, Plauer Landstraße, Am Chausseehaus, Am Heidekrug, Falkenbergswerder, Kaltenh. Klärwerk, Klinikallee, Dreifertstraße, G.-Nachtigall-Straße, M.-J.-Metzker-Straße, Klingenbergssiedlung, Klingenbergstraße, W.-Kreulser-Straße, Einsteinstraße, Magdeburger Landstraße, Bayernstraße, Thüringer Straße, Schwarzwaldring, Am Neuendorfer Sand, Hessenweg, Woltersdorfer Straße, Briester Straße, Frankenstraße, Karl-Sachs-Straße, Oldenburger Straße.

Hannoversche Straße, Badener Straße, Blosendorfer Straße, Altbensdorfer Straße

Montag**gerade Kalenderwoche**

Luckenberger Straße, Wredowstraße, Bauhofstraße, Jacobstraße, An der Stadtschleuse, Wiesenweg, Franz-Ziegler-Straße, Gutenbergstraße, Friesenstraße, Jahnstraße,

Dienstag**gerade Kalenderwoche**

Am Hauptbahnhof, Wilhelmsdorfer Straße, Wilhelmsdorfer Landstraße, Otto-Gartz-Straße, Rochowstraße, Göttinger Straße, Meyerstraße, Maerckerstraße, Reimerstraße, Am Büttelhandfaßgraben, Koppehlstraße, Grüne Aue, Linienstraße, Gödenstraße, Tismarstraße, Kleiststraße, Trauerberg, Otto-Sidow-Straße, Klein Kreuz, Götting

Mittwoch**gerade Kalenderwoche**

Hausmannstraße, Blumenstraße, Werderstraße, Flutstraße, Parduin, Altst. Große Heidestraße, Altst. Kleine Heidestraße, Altst. Wassertorstraße, Altst. Fischerstraße,

Bäckerstraße, Schusterstraße, Plauer Straße, Klosterstraße, Am Salzhof, Ritterstraße, Wallpromenade, Wallstraße, Am Huck, Huckstraße, Kapellenstraße, Altst. Kietz, Mühlentorstraße, A.-Bebel-Straße, Sprengelstraße, Triglafweg, Fouquestaße, Askanierstraße, Robert-Koch-Straße, Hochstraße, G.-Piter-Platz, Magdeburger Straße, Marienberg, Altst. Markt, Bergstraße,

Donnerstag

gerade Kalenderwoche

Görisgräben, Wendgräben, Neue Mühle, Malge (im Sommer), Wilhelmsdorf, Am Sonneneck, Schmöllner Weg, Libellenweg, Grüner Weg, Immenweg, Sandfurthweg, Ziesarer Landstraße, Am Rehhagen, Eichhorstweg, Kiefernweg, Fichtenweg, Tannenweg, Weidensteig, Am Turnerheim, Kastanienweg, Birkenweg, Buchenweg, Binnenfeld, Rüsternweg, Erlenweg, Akazienweg, Ulmenweg, Mittelweg, Wittstocker Gäßchen, Lärchenweg, Platanenweg,

Freitag

gerade Kalenderwoche

Schützenworth, Steinles Berg, Schmerzke, Krakauer Landstraße, Krakauer Weg, Hagelberger Straße, Mötzower Landstraße, Grabower Weg, Mötzower Weg I, Mötzower Weg II, Butzower Weg, Lünower Weg, Ketzürer Weg, Fritze-Bollmann-Weg, Massowburg, Schienenweg, Freitaler Weg, Rüleckens Weg, Brielower Landstraße, An der Regattastrecke, Riesaer Weg, Brielower Grenze, Brielower Aue, Butterlake, Freiheitsweg, Siedlertrift, Schlangengpfad, Bohnenland, Vorwerkstraße, Upstallstraße, Fohrder Landstraße

Beschluß-Nr. 410/96

Schülerspeisung in der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Die durch die Stadt Brandenburg an der Havel bereitgestellte und finanzierte Bezuschussung der Schulspeisung wird auf Grund fehlender Haushaltsmittel eingestellt.
2. Für Schüler, Lehrer, sonstige Beschäftigte und Gäste besteht die Möglichkeit, eine Hauptmahlzeit in den in Trägerschaft der Stadt Brandenburg stehenden Schulen einzunehmen. Der vom Essenhersteller festgelegte Essenpreis ist direkt an ihn zu zahlen.
3. Die Position "Bauunterhaltung/Kleinreparaturen" Unterabschnitt 2000 wird von 50 TDM auf 150 TDM erhöht.
4. Schüler mit Familienpaß in den Klassenstufen 1 bis 13, die eine Hauptmahlzeit gemäß Ziffer 2 einnehmen, zahlen beim Essenhersteller 2,- DM weniger bei Vorlage des Familienpasses. Über diesen Betrag stellt der Essenhersteller für alle Schüler mit Familienpaß eine Gesamtrechnung an die Stadt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag mit dem Essenhersteller entsprechend anzupassen. Bei Anpassung des Vertrages mit dem Essenhersteller wird die Differenzierung bei den Essenportionen im Primärbereich gegenüber den Sekundarstufen I und II beibehalten.

Ein Zuschuß von maximal 100 TDM ist direkt an die Firma Eiring Catering auszureichen. Eiring Catering wird verpflichtet, diesen Maximalzuschußbedarf von 100 TDM portionsweise abzurechnen.

Der Zuschuß an die Firma Eiring Catering wird von 140 TDM auf 240 TDM angehoben. Die Elternpreise betragen im Grundschulbereich 3,55 DM und in den Sekundarbereichen I und II 3,80 DM.

6. Dieser Beschluß tritt am 01.02.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluß 43/94 (außer Ziffer 4) - Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung - außer Kraft."

Herausgeber : Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -
Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Bearbeitung: Herr Liskowsky, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,
Tel.: (03381) 58 10 37, Fax: (03381) 58 70 74,
Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,
14767 Brandenburg an der Havel

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

**Besucheradresse/
Ausgabeorte:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Sachgebiet Büro der
Stadtverordnetenversammlung, Haus 1, Zi. 026, Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 1,-
Jahresabonnement : DM 24,- zzgl. Porto
